

Benjamin Düsberg

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Benjamin Düsberg, Grunewaldstraße 55, 10825 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Vorab Per Fax: 030 - 9014 - 8790

Berlin, den 3. März 2020

Mein Zeichen: **62/17**

**Bitte sofort vorlegen! Unmittelbar drohende
Obdachlosigkeit eines älteren Ehepaares.**

Eilantrag

1. des Herrn L.I.

Antragssteller zu 1.),

2. der Frau N.I.

Antragstellerin zu 2.),

beide derzeit obdachlos, postalisch erreichbar über c/o
amaro foro e.V., Kaiser-Friedrich-Str. 19, 10585 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Benjamin
Düsberg, Grunewaldstr. 55, 10825 Berlin

gegen

Benjamin Düsberg

Rechtsanwalt

**Achtung: neue Adresse und
Kontaktdaten:**

Grunewaldstraße 55
10825 Berlin

Tel.: (030) 627 31 533
0157 – 30 30 83 83

Fax.: (030) 627 31 534

www.rechtsanwalt-duesberg.de
mail@rechtsanwalt-duesberg.de

Bürozeiten:

Mo, Di u. Do von 10:00 – 13:00 Uhr
15:00 – 18:00 Uhr

Mi u. Fr. von 10:00 – 13:00 Uhr
Sprechstunde nur nach Vereinbarung

In Bürogemeinschaft mit

Yasmin Abraham

Rechtsanwältin

sowie der Sozietät:

Friedhelm Enners

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht
und

Hans-Heinrich Thormeyer

Rechtsanwalt und Notar

Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht
Mediator (BAFM)

**das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt
Steglitz Zehlendorf von Berlin, Amt für Soziales, 14160
Berlin,**

Antragsgegner,

wegen Unterbringung nach dem ASOG.

Namens und in beiliegender Vollmacht der Antragsteller wird beantragt,

- 1. den Antragsgegner vorläufig für drei Monate, längstens bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, zu verpflichten, den Antragstellern eine geeignete Unterkunft zur Verfügung zu stellen,**
- 2. den Antragstellern Prozesskostenhilfe unter meiner Beordnung zu bewilligen.**

Begründung:

I.

Die Antragsteller sind bulgarische Staatsangehörige.

Glaubhaftmachung: Ausweise der Antragsteller (**Anlage 1**)

Die Antragstellerin zu 2.) ist die Ehefrau des Antragstellers zu 1.). Der Antragsteller zu 1.) ist 55 Jahre alt, die Antragstellerin zu 2.) ist 52 Jahre alt.

Bis in das Jahr 2015 lebten die Antragsteller in Krivabara, Bulgarien. Das bewohnte Haus befand sich im Eigentum des Vaters des Antragstellers zu 1.). Das Haus diente jedoch als

Sicherheit für einen Kredit, den der Vater des Antragstellers zu 1.) nicht mehr bedienen konnte. Nach der von der Bank veranlassten Räumung des Hauses gingen die Antragsteller nach Tschechien.

Die Antragstellerin zu 2.) fand dort einen Arbeitsplatz, über welchen ihr auch eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wurde. Dem Antragstellers zu 1.) war die Arbeit in Tschechien wegen starker gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht gestattet. Vor ca. 4 Jahren wurden dem Antragsteller zu 1.) wegen erlittenen Erfrierungen sämtliche Zehen amputiert. An der rechten Hand leidet er seitdem zudem an starken Verkrümmungen, eine motorische Kontrolle seiner rechten Hand ist kaum noch vorhanden. Er war auch an Tuberkulose erkrankt, welche aber geheilt werden konnte.

Wegen eines Missverständnisses wurde die Arbeitsstelle der Antragstellerin zu 2.) in Pilsen bereits nach zwei Monaten gekündigt. Aus diesem Grund verloren die Antragsteller dort auch ihre Unterkunft. Im September 2016 kamen die Antragsteller daraufhin nach Berlin, um hier eine neue Arbeit zu finden.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung vom 12. Juni 2017 (**Anlage 2**)

Dies gelang der Antragstellerin zu 2.) schließlich im Januar 2017, während sie zwischenzeitlich durch das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf obdachlosenpolizeilich untergebracht war (vgl. das Verfahren zum Az. **VG 23 L 1798.16**). Seit dem 01. Februar 2017 ist sie als Aushilfskraft bei der Marketing-Firma eye square GmbH tätig.

Glaubhaftmachung: Arbeitsvertrag (**Anlage 3**)

Ihr Aufgabenbereich ist dort vielfältig und richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf. Sie wird eingesetzt für Büroarbeiten, aber auch als Reinigungskraft oder zum Bügeln.

Im Monat Februar 2017 betrug ihr Netto-Verdienst **45, 03 €**, im März 2017 **70, 77 €**, im April 2017 **72 €**, im Monat Mai **108 €** sowie im Juli **90 €**. Der Arbeitgeber stellte der Antragstellerin zu 2.) weiter steigenden Bedarf in Aussicht.

Glaubhaftmachung: Gehaltsabrechnungen Februar - Juli 2017 (**Anlage 4**)

Diese Arbeit verrichtete sie trotz des am 01. Februar 2017 erfolgten Rückfalls in die Obdachlosigkeit – die Kostenübernahme durch das Bezirksamt wurde seinerzeit nicht verlängert. In den Monaten Februar und März 2017 übernachteten die Antragsteller in Einrichtungen der Kältehilfe, gelegentlich auch auf der Straße. Ab dem 01. April 2017 waren sie wieder gänzlich auf der Straße – sie übernachteten in Schlafsäcken am Sophie-Charlotte-Platz - bis sie schließlich am 16. Juni 2017 vom Jobcenter Steglitz-Zehlendorf wegen der Arbeitstätigkeit der Antragstellerin zu 2.) untergebracht wurden.

Der Verdienst und die Arbeitszeiten wären zuletzt deutlich höher ausgefallen, wenn die Antragstellerin zu 2.) nicht aufgrund eines Unfalles für sechs Wochen arbeitsunfähig gewesen wäre.

Am 18. Mai 2017, als die Antragsteller noch obdachlos waren, wurde die Antragstellerin zu 2.) am Berliner Hauptbahnhof angerempelt und stürzte. Sie trug daraufhin über mehrere Wochen hinweg eine Schienung, die Heilung verzögerte sich aufgrund der Lebensbedingungen in der Obdachlosigkeit, welche dazu führte, dass der Verband immer wieder durchfeuchtete.

Glaubhaftmachung: - Attest der Charité-Rettungsstelle vom 19. Mai 2017 (**Anlage 5**)
- eidesstattliche Versicherung vom 12. Juni 2017 (**Anlage 2**)

Am 5. Juli sowie am 12. Juli war die Antragstellerin jedoch wieder bei ihrem Arbeitgeber im Einsatz. Eine weitere regelmäßige Beschäftigung der Antragstellerin zu 2.) ist beabsichtigt.

Davon abgesehen erzielen die Antragsteller Einnahmen aus dem Sammeln von Flaschen in Höhe von 3-5 € täglich. Sie essen immer wieder in Suppenküchen für Bedürftige.

Der Antragsteller zu 1.) ist unterernährt, was bei der Vorstellung im Krankenhaus wegen einer Bronchitis im Rahmen der Anamnese festgestellt wurde.

Glaubhaftmachung: Arztbrief vom 07. Juli 2017 (Anlage 6)

Die Antragsteller sind aktuell erneut unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht:

Das Jobcenter Steglitz-Zehlendorf lehnte mit Bescheid vom 30. Juni 2017 den Antrag der Antragsteller auf Bewilligung ergänzender Leistungen nach dem SGB II ab. Gegen diesen Bescheid wurde Widerspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden ist. Das Sozialgericht Berlin lehnte mit Beschluss vom 03. August 2017 den begehrten Eilrechtsschutz ab.

Glaubhaftmachung: Beschluss des SG Berlin vom 3. August 2017 (Anlage 7)

Die zuletzt durch das Jobcenter Steglitz – Zehlendorf gewährleistete Unterbringung in der Wohnungsloseneinrichtung „Teupe“ in der Teupitzer Straße 39, 12059 Berlin endete am 20. Juli 2017, nachdem das Jobcenter mit Bescheid vom 30. Juni 2017 den Antrag auf Bewilligung ergänzender Leistungen nach dem SGB II abgelehnt hatte.

Seitdem steht der Träger der Einrichtung „Teupe“ in der Teupitzer Straße 39 mit leeren Händen dar. Daher steht der „Rauswurf“ der Antragsteller unmittelbar bevor, da der Träger nicht mehr länger bereit ist, das Ehepaar ohne Kostenübernahme in ihrer Einrichtung zu dulden.

Die Einrichtung teilte Frau Petra Schwaiger vom Projekt *Frostschutzengel*, welche das Ehepaar gelegentlich unterstützt, unmissverständlich mit, dass das Ehepaar längstens bis zur Entscheidung des Sozialgerichts Berlin in dem Eilverfahren geduldet werde. Nachdem der Beschluss des Sozialgerichts Berlin am gestrigen 03. August 2017 negativ ausfiel, dürften die Antragsteller am heutigen 4. August 2017, spätestens aber am kommenden Montag, den 7. August 2017 geräumt werden.

Ein aus diesem Grund am gestrigen 3. August 2017 frühmorgens schriftlich sowie unter persönlicher Vorsprache der Antragsteller gestellter Unterbringungsantrag nach dem ASOG beim Antragsgegner wurde abschlägig beschieden.

Glaubhaftmachung: - Antrag vom 03. August 2017 (**Anlage 8**)
- e-mail der Frau Jessica Herzberg (**Anlage 9**)

Gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin ist soeben Beschwerde eingelegt worden.

Glaubhaftmachung: Beschwerde vom 03. August 2017 (**Anlage 10**)

Die Antragsteller sind derzeit vermögenslos und erzielen lediglich Einkünfte in Höhe von etwa 250 € durch Betteln.

Glaubhaftmachung: - Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller (**Anlage 11**)
- Kontoauszüge der letzten Monate (**Anlage 12**)

Den Antragsstellern fehlt es auch an Verwandten, die ihnen derzeit eine Unterkunft vorübergehend zur Verfügung stellen könnten.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung der Antragsteller (**Anlage 2**)

II.

1.

Der Antrag ist zulässig.

Es besteht insbesondere ein gegenwärtiges Rechtsschutzinteresse.

a)

Die Antragssteller droht gegenwärtig unmittelbar die Obdachlosigkeit.

Unfreiwillig obdachlos im polizei- und ordnungsrechtlichen Sinne ist derjenige, der nicht über Tag und Nacht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Unbilden des Wetters bildet, Raum für die lebensnotwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft entspricht (siehe nur Ruder, „*Grundsätze der polizei – und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger*“, Rechtsgutachten vom 09.11.2015, Seite 10; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 05. März 1996 – 1 S 470/96 –, juris).

Die Antragsteller werden nach der Ankündigung des Trägers der „Teupe“ noch in dieser Woche die Einrichtung verlassen müssen, da eine Finanzierung bereits seit dem 20. Juli 2017 nicht mehr erfolgt.

b)

Der Grundsatz des Vorrangs des sozialrechtlichen Rechtsschutzes steht vorliegend einem Rechtsschutzinteresse ebenfalls nicht entgegen.

Das Abwarten des Vorverfahrens nach dem eingelegten Widerspruch gegen die Verweigerung der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und des sozialgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ist ihnen nicht zumutbar.

Diese mutmaßlich mehrere Wochen umfassende Zeitspanne ist – auch angesichts des Alters und der Krankheit insbesondere des Antragstellers zu 1.) viel zu lang (vgl. hierzu insbesondere OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 07. August 2015, OVG 1 S 82.15 / OVG 1 M 28.15, Seiten 3 und 4 des Beschlusses).

Die Antragsteller sind durch die drohende Obdachlosigkeit akut gefährdet. Es ist ein unmittelbares Handeln zur Gefahrenabwehr erforderlich.

Ein Rechtsschutzinteresse hinsichtlich einer obdachlosenpolizeilichen Unterbringung besteht nämlich insbesondere dann, wenn, wie hier, sozialrechtliche Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig zu erlangen ist (siehe vgl. hierzu insbesondere OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 07. August 2015, OVG 1 S 82.15 / OVG 1 M 28.15, Seiten 3 und 4 des Beschlusses , Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 07. Februar 2013 – 1 B 1/13 –, Rn. 22, juris; Ruder, „*Grundsätze der polizei – und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger*“, Rechtsgutachten vom 09.11.2015, Seite 42 f.; zum Verhältnis obdachlosenpolizeilicher und sozialrechtlicher Ansprüche bei EU-Bürgern aktuell auch: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. April 2016 – OVG 1 S 123.15).

Doch selbst wenn man hier davon ausginge, dass den Antragstellern keinerlei Sozialleistungsansprüche zuständen, was nach derzeitiger Rechtslage eher fernliegend, zumindest aber umstritten ist, wäre jedenfalls bis zur Organisation der Rückreise der Antragstellern eine Unterbringung zur Abwendung der akuten Notsituation geboten (siehe OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. April 2016 – OVG 1 S 123.15, **Seite 8**).

c)

Die Anmietung neuen Wohnraums ist vor dem Hintergrund des aktuell verfügbaren Einkommens und der Situation auf dem Berliner Mietmarkt praktisch ausgeschlossen.

d)

Eine Rückreise nach Bulgarien ist den Antragstellern derzeit weder möglich noch zumutbar. Auch würde dies mangels verfügbaren Obdachs dort den Zustand der Obdachlosigkeit nicht beenden.

Abgesehen hiervon halten sich die Antragsteller rechtmäßig in Deutschland auf. Als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger ist sie gem. § 7 Abs. 1 S. 1 Freizüg/EU erst ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass ein Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht.

Es ist nicht zulässig, ungeachtet der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bei Unionsbürgern etwaige obdachlosenpolizeiliche Maßnahmen auf die Übernahme der Rückführungskosten in das Herkunftsland zu beschränken (siehe OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 07. August 2015, OVG 1 S 82.15 / OVG 1 M 28.15, Seiten 4 und 5 des Beschlusses; Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 07. Februar 2013 – 1 B 1/13 –, Rn. 20, juris; Ruder, *„Grundsätze der polizei – und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger“*, Rechtsgutachten vom 09.11.2015, Seite 22 ff).

Hierdurch würde sich der Antragsgegner auch seiner örtlichen Zuständigkeit entziehen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. April 2016 – OVG 1 S 123.15).

e)

Auch hilfsbereite direkte Verwandte, die aus ihrer „sittlichen Verpflichtung“ für eine freiwillige Inobhutnahme in Anspruch genommen werden könnten, stehen derzeit nicht zur Verfügung, wie sich aus der eingereichten eidesstattlichen Versicherung ergibt.

2.

Der Antrag ist auch begründet.

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft gemacht.

a)

Ein Anspruch der Antragsteller auf behördliches Einschreiten ergibt sich aus § 17 ASOG. Sachlich zuständig hierfür ist nach Nr. 19 Abs. 1 ZustKatOrd der Antragsgegner.

Die drohende Obdachlosigkeit der Antragsteller stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Es sind durch die Obdachlosigkeit gleich mehrere grundrechtlich geschützte Positionen der Antragsteller verletzt.

Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz ist die Verwaltung verpflichtet, den Einzelnen auch vor körperlichen Beeinträchtigungen durch Dritte oder durch Naturkräfte

zu schützen. Wer ohne Obdach und gegen seinen Willen Tag und Nacht im Freien leben muss, befindet sich in einem Zustand, in dem er nicht nur den Witterungsverhältnissen schutzlos ausgeliefert ist, sondern auch Angriffen Dritter auf seine körperliche Unversehrtheit.

Zudem können elementare hygienische Bedürfnisse nicht befriedigt werden, was nicht unerhebliche gesundheitliche Folgen mit sich bringen kann. Das Fehlen eines geschützten Rückzugraumes in Folge der Obdachlosigkeit kann ohne weiteres dazu führen, dass Erkrankungen nur langsam heilen und erhebliche Folgeschäden mit sich bringen.

Darüber hinaus werden durch die drohende Obdachlosigkeit auch die Rechte der Antragsteller aus Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz beeinträchtigt. Diese Norm beinhaltet auch die staatliche Schutzpflicht, das familiäre Zusammenleben zu schützen. Ein normales Familienleben ist im Zustand der Obdachlosigkeit nicht denkbar.

Alle Verrichtungen des Alltags ohne einen privaten Rückzugsraum erledigen zu müssen beeinträchtigt schließlich auch die menschliche Würde, deren Schutz sich aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz ergibt. Vor dem Hintergrund der drohenden Beeinträchtigung dieser elementaren Rechtsgüter ist das Entschließungsermessen des Antragsgegners auf Null reduziert.

b)

Es besteht auch ein **Anordnungsgrund**.

Den Antragstellern kann ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache aufgrund der gegenwärtigen Notlage nicht zugemutet werden.

3.

Wegen des Antrages auf Prozesskostenhilfe werden anliegend die Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragssteller zu 1.) und zu 2.) und die Kontoauszüge beigelegt (**Anlagen 11 und 12**).

- Anlagen, Vollmacht und Abschrift folgen mit der Post von heute -

Düsberg
Rechtsanwalt